

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):
0711/2159-0
Fax:
0711/2159-163
E-Mail:

16.12.2002

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

Hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001**
- II. Erläuterungen**
- III. Hinweis**

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. § 27a AVR - Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

a) § 27a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „1“ wird ersetzt durch die Zahl „0,75“.

b) § 27a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 2 richtet sich die Höhe der Eigenbeteiligung an dem Umlagesatz in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bzw. der kommunalen Zusatzversorgungskassen nach den jeweiligen Satzungen.“

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003



2. Anlage 11 AVR - Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben vom Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht und vermindert wird.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung“ soll der maßgebende Gesamtsachbezugswert vom **01.01.2003** für freie Verpflegung € **195,80** und freie Unterkunft € **189,80** insgesamt € **385,60** monatlich betragen.

Aufgrund der Erhöhung des Leitwertes für freie Unterkunft um 1,69 v.H. wird § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 11 zu den AVR ab 01. Januar 2003 in folgender Fassung anzuwenden sein:

„§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

(1) Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche mtl.
1	Ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,38
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,07
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,07
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	8,99
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,57“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR ist der Betrag „€3,76“ durch den Betrag „**€ 3,82**“ zu ersetzen.

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003

II. Erläuterung:

1. § 27a AVR - Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

a) § 27a Abs. 2 AVR - Höhe der Eigenbeteiligung

Die Höhe der Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung gem. § 27a Abs. 2 AVR wird auf 0,75 v. H. reduziert.

b) § 27a Abs. 3 AVR - Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten an der Umlage der VBL

Aufgrund der Neuregelung für den Eigenanteil an der Umlage in der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder in § 64 Abs. 3 der VBL-Satzung und entsprechenden Neuregelungen der kommunalen Zusatzversorgungskassen wird Abs. 3 dahingehend korrigiert, dass im Hinblick auf weitere mögliche Änderungen in dieser Beziehung Abs. 3 künftig eine dynamische Verweisung auf die Satzungen der jeweiligen Versorgungskassen enthält.

2. Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Falls der Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung“ für das Kalenderjahr 2003 nicht unverändert verabschiedet wird, wird dies durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Anlage 11 gilt nicht für den Bereich der AVR - Fassung Ost -.

III. Hinweis zum Rundschreiben:

Anlage 10/V AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

In unserem Rundschreiben vom 20.6.2001 (S. 26) haben wir in den Erläuterungen zu der oben genannten Regelung auf die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2001 (2 BvQ 48/00; wiederholt durch Beschlüsse vom 7. November 2001 und vom 29. April 2002) hingewiesen, die das Inkrafttreten des Altenpflegegesetzes bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag aussetzte. Am 24. Oktober 2002 hat das Bundesverfassungsgericht über die Hauptsache entschieden und die Vorschriften über die Ausbildung zum Altenpfleger bzw. zur Altenpflegerin bestätigt. Diese treten zum 1. August 2003 in Kraft. Für verfassungswidrig und damit nichtig hat das Bundesverfassungsgericht dagegen die Vorschriften über die Ausbildung zum Altenpflegehelfer bzw. zur Altenpflegehelferin in Artikel 1 § 1 Nr. 2, § 2 Absatz 3 Sätze 6 bis 9, §§ 10 bis 12, § 29 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 1513) erklärt.